

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee am 27.11.2017 folgende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 02.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Holsystems oder
- b) im Rahmen des Bringsystems oder
- c) im Rahmen des Abrufsystems

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 20).

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Sonderabfuhren

- (1) Schrott und Grünabfälle werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge/Breite/Tiefe von 1,50 m/1,30 m/0,60 m nicht überschreiten.
- (2) Sperrmüll wird auf Abruf eingesammelt. Hierzu erhält jeder an die Abfuhr nach § 3 Anschluss- und Überlassungspflichtige eine Berechtigungskarte. Die Menge des Sperrmülls darf je Berechtigtem 3 cbm nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge/Breite/Tiefe von 1,80 m/1,30 m/0,60 m nicht überschreiten.

Von der Sperrmüllabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen: Wertstoffe, Gartenabfälle, Restmüll und Bioabfälle, gewerbliche Siedlungsabfälle, schadstoffhaltige Abfälle, Abbruchmaterial und Reifen.

- (3) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Gemeinde den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern Abfälle wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Abfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 3

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,
die die Gemeinde einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühren werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 2) zu einem Haushalt zählenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei:

Zahl der Haushaltsangehörigen	Euro
1 Person	69
2 Personen	83
3 Personen	97
4 Personen	111
5 Personen	125
6 Personen	139
7 Personen	153
8 Personen	167
je weitere Person	14

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt 55.-- € und die Entleerungsgebühr wird nach Abs. 4 berechnet.
- (4) Die Entleerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Leerungen bemessen. Sie beträgt bei einem Behältervolumen von
 - 80 l je Leerung 2,60 €
 - 120 l je Leerung 3,90 €
 - 240 l je Leerung 7,80 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lonsee, den 27.11.2017

Jochen Ogger
Bürgermeister